

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/1

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

---

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine "Musterlösung" dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

§ 16 JAPO Zweck und Bedeutung der Prüfung:

...

"Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen."

...

"Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen."

## **Frage 1: Erfolgsaussichten der Klage der U-GmbH (U) gegen die Gemeinde G**

Die Klage der U hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts Regensburg gegeben ist (A.), die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen (B.) und die Klage in der Sache begründet ist (C.).

### **A. Entscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts**

Das Verwaltungsgericht Regensburg ist zur Entscheidung berufen, wenn für die Klage der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist (I.) und es sachlich und örtlich zuständig ist (II.).

### **I. Verwaltungsrechtsweg**

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art eröffnet, für die keine abdrängende Sonderzuweisung besteht.

#### **1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit**

Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlicher Art, wenn sie anhand von Normen des öffentlichen Rechts zu entscheiden ist, also solchen, durch die einseitig Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet werden (modifizierte Subjektstheorie).<sup>1</sup> Die U-GmbH macht mit ihrer Klage einen Anspruch gegen die Gemeinde geltend, die infolge des Feuerwehreinsatzes eingetretene Kontamination durch eine Bodensanierung zu beseitigen. Dieser Anspruch könnte als allgemeiner öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur sein oder nach zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB, zu beurteilen sein. Ob die Streitigkeit öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, lässt sich daher nur unter Rückgriff auf den Sachzusammenhang<sup>2</sup> beurteilen. Entscheidend ist die Rechtsqualität des Eingriffs.<sup>3</sup> Die Freiwillige Feuerwehr erfüllte mit dem Einsatz die (Pflicht-)Aufgabe der Gemeinde, Brände wirksam zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 BayFWG). Ihre Tätigkeit war daher nicht rein privatrechtlicher Art, sondern steht im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde. Folglich ist der aus dem Feuerwehreinsatz resultierende Folgenbeseitigungsanspruch und damit auch die Streitigkeit hieraus dem öffentlichen Recht zuzurechnen.

#### **2. Nicht verfassungsrechtlicher Art**

Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit<sup>4</sup> ist die Streitigkeit auch nicht verfassungsrechtlicher Art.

#### **3. Keine abdrängende Sonderzuweisung**

Schließlich ist für die Streitigkeit auch nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO der ordentliche Rechtsweg gegeben, da die U Folgenbeseitigung verlangt und

---

<sup>1</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 11.

<sup>2</sup> Vgl. Geis/Meier, JuS 2013, 28, 28.

<sup>3</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 8; Wolff/Decker, Studienkommentar VwGO/VwVfG, § 40 VwGO Rn. 36; vgl. auch Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 180 a. E., 181.

<sup>4</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 32; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 213.

weder eine Aufopferungsentschädigung (Variante 1) noch einen auf Geldzahlung gerichteten<sup>5</sup> Schadensersatzanspruch (Variante 3) geltend macht.

#### **4. Zwischenergebnis**

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist damit - soweit es um einen Folgebeseitigungsanspruch geht - gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet.

#### **II. Zuständigkeit**

Das Verwaltungsgericht Regensburg müsste sachlich und örtlich zuständig sein.

1. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 45 VwGO, wonach das Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht, entscheidet.

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 52 Nr. 1 VwGO i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 AGVwGO.

#### **B. Zulässigkeit der Klage**

Die Klage müsste zulässig sein.

##### **I. Statthafte Klageart**

Die Klage der U müsste statthaft sein. Dies richtet sich nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO),<sup>6</sup> das sich aus dem (ggf. zielführend auszulegenden) Klageantrag sowie dem Klagegegenstand ergibt.

Die U-GmbH verlangt von der Gemeinde die tatsächliche Durchführung der Sanierungsmaßnahme, fordert also ein Tun, das nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet ist. Diesem Begehren entspricht die gesetzlich nicht geregelte, aber vorausgesetzte (vgl. §§ 43 Abs. 2, 111 VwGO) allgemeine Leistungsklage.<sup>7</sup>

##### **II. Klagebefugnis**

Die U müsste, um eine Popularklagemöglichkeit zu vermeiden,<sup>8</sup> analog § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, also möglicherweise in ihren Rechten verletzt sein.<sup>9</sup> Es muss als möglich erscheinen, dass die U einen Anspruch auf Vornahme der Sanierungsmaßnahme hat.<sup>10</sup> Die U ist als Grundstückseigentümerin durch die Kontamination in ihrem Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG) betroffen. Da die Bodenveränderung im Zusammenhang mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr steht, die wie-

---

<sup>5</sup> Die abdrängende Sonderzuweisung des § 40 Abs. 2 Satz 1 Variante 3 VwGO gilt nur für Klagen, welche auf Schadensersatz in Geld, nicht aber auf Naturalrestitution gerichtet sind, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 73; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 40 Rn. 539.

<sup>6</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201.

<sup>7</sup> Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 375; Kopp/Schenke, VwGO, Vor. § 40 Rn. 4.

<sup>8</sup> Geis/Meier, JuS 2013 28, 32.

<sup>9</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 390; Kopp/Schenke, VwGO, § 42 Rn. 62.

<sup>10</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201.

derum im Aufgabenkreis der Gemeinde tätig wurde (Art. 1 Abs. 1 BayFwG), kann sie möglicherweise von der Gemeinde die Beseitigung der Bodenkontamination nach den Grundsätzen des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs verlangen.

### **III. Kein Vorverfahren, keine Klagefrist**

Ein Vorverfahren ist nach dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage nicht notwendig.<sup>11</sup> Auch die Klagefrist des § 74 VwGO gilt nicht für die allgemeine Leistungsklage.<sup>12</sup>

### **IV. Beteiligten- und Prozessfähigkeit**

Die U ist als Klägerin (§ 63 Nr. 1 VwGO) gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO i. V. m. § 13 Abs. 1 GmbHG beteiligungsfähig und wird gemäß § 62 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 35 Abs. 1 GmbHG im Prozess von ihrer Geschäftsführerin vertreten. Die beklagte Gemeinde (§ 63 Nr. 2 VwGO) ist gemäß § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO i. V. m. Art. 1 GO beteiligungsfähig und wird im Prozess gemäß § 62 Abs. 3 VwGO i. V. m. Art. 38 Abs. 1 GO von ihrem ersten Bürgermeister vertreten.

### **V. Klageerhebung**

Die U-GmbH hat formgerecht Klage erhoben (§§ 81, 82 VwGO) und konnte sich dabei gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO von Rechtsanwältin Ruck (R) vertreten lassen.

### **VI. Zwischenergebnis**

Die Klage ist damit zulässig.

### **C. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist begründet, wenn sie gegen den richtigen Beklagten gerichtet ist und die Klägerin einen Rechtsanspruch<sup>13</sup> auf die Vornahme des begehrten Handelns (Re-alaktes) hat.<sup>14</sup>

#### **I. Passivlegitimation**

Nach dem Rechtsträgerprinzip ist passivlegitimiert, wer der nach dem materiellen Recht verpflichtete Rechtsträger ist,<sup>15</sup> also derjenige Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet.

Der Folgenbeseitigungsanspruch richtet sich gegen den Rechtsträger der handelnden Einsatzkräfte. Der abwehrende Brandschutz ist dem eigenen Wirkungskreis der

---

<sup>11</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 391; Geis/Meier, JuS 2013 28, 32.

<sup>12</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 392; Geis/Meier, JuS 2013 28, 32.

<sup>13</sup> Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem VG, vgl. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201; Würtenberger/Heckmann, Verwaltungsprozessrecht, Rn. 394.

<sup>14</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201.

<sup>15</sup> Rozek, JuS 2007, 601, 604.

Gemeinde zuzurechnen (Art. 1 Abs. 1 BayFwG i. V. m. Art. 57 Abs. 1 GO). Die Gemeinde stellt die gemeindlichen Feuerwehren (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), welche nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG öffentliche Einrichtungen der Gemeinde darstellen. Damit ist die Gemeinde selbst Rechtsträger der handelnden Einsatzkräfte und damit richtige Beklagte.

**Hinweis: Nach h. M. ist auf § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht (auch nicht analog) zurückzugreifen (str.).<sup>16</sup> Ausführungen zu diesem Streitstand sind von den Bearbeitern nicht zu erwarten. Es ist gleichermaßen zu akzeptieren, wenn die Bearbeiter auf § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog zurückgreifen oder ohne normative Grundlage das Rechtsträgerprinzip heranziehen.**

## II. Folgenbeseitigungsanspruch

Fraglich ist, ob der U ein Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Gemeinde G zusteht. Der allgemeine öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, so dass es dahinstehen kann, ob er seinen Rechtsgrund in den Grundrechten,<sup>17</sup> dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG<sup>18</sup>), der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG oder in einer Gesamtanalogie zu §§ 1004, 862 BGB<sup>19</sup> findet.<sup>20</sup> Zu prüfen ist daher, ob die Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruchs vorliegen.

### 1. Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme

Die Beeinträchtigung muss auf einen hoheitlichen Eingriff zurückzuführen sein.<sup>21</sup> Die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Maßnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln.<sup>22</sup> Die Bodenkontamination wurde durch die Löschschaumabgabe der Freiwilligen Feuerwehr verursacht, die wiederum durch den Kommandanten K angeordnet worden war. Sowohl K als auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr handelten dabei im Aufgabenkreis der Gemeinde, der nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG die Brandbekämpfung umfasst. Die Freiwillige Feuerwehr ist nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, mit der diese gemäß Art. 1 Abs. 2 BayFwG ihre Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes erfüllt. Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr werden - ebenso wie ihr Kommandant (Art. 8 BayFwG) als Einsatzleiter (Art. 18 BayFwG) - auf der Grundlage des Bayerischen Feuerwehrgesetzes tätig, stützen sich also auf Sonderrecht und handeln damit hoheitlich.

---

<sup>16</sup> Wolff/Decker, Studienkommentar VwGO/VwVfG, Anhang zu § 43 VwGO Rn. 6; Rozek, JuS 2007, 601, 604; a. A. wohl Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1201.

<sup>17</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49a Rn. 29.

<sup>18</sup> So Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1292.

<sup>19</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49a Rn. 29.

<sup>20</sup> Bumke, JuS 2005, 22, 22.

<sup>21</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1292; Bumke, JuS 2005, 22, 22; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49a Rn. 29; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 7.

<sup>22</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 7.

## 2. Beeinträchtigung eines subjektiv-öffentlichen Rechts

Der hoheitliche Eingriff muss ein subjektiv-öffentliches Recht der U verletzt haben.<sup>23</sup> Unter einem Eingriff versteht man jede rechtliche oder tatsächliche nachteilige Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition.<sup>24</sup> Durch die Kontamination des Grundstücks ist die Substanz des privatrechtlichen Grundeigentums der U beeinträchtigt, das nach Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtlichen Schutz genießt,<sup>25</sup> also eine subjektiv-öffentliche Rechtsposition darstellt.

## 3. Rechtswidriger Zustand

Durch den hoheitlichen Eingriff muss ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden sein.<sup>26</sup> Hierbei ist auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme abzustellen, da die Folgen einer rechtswidrigen Maßnahme ihrerseits rechtswidrig sind.<sup>27</sup> Der Einsatz des PFOS-haltigen Löschschaums war aufgrund eines gesetzlichen Verwendungsverbots rechtswidrig, so dass auch die Bodenkontamination als rechtswidrig angesehen werden kann.

***Hinweis: Der Einsatz des Löschschaums war auch nicht erforderlich und verstieß daher gegen Art. 8 Abs. 1 LStVG. Näheres wird im Rahmen der Amtshaftung ausgeführt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Grenze des feuerwehrrechtlichen Ermessens kann aber selbstverständlich bereits an dieser Stelle angesprochen werden.***

## 4. Andauern des Zustands

Der rechtswidrige Zustand müsste noch andauern.<sup>28</sup> Vorliegend wurde er noch nicht durch eine Boden sanierung beseitigt, dauert also noch an. Insbesondere wurde der rechtswidrige Zustand nicht nachträglich legalisiert, sondern vom Landratsamt beanstandet.<sup>29</sup>

## 5. Kein Verschuldenserfordernis

Darauf, ob K bzgl. der Anordnung des Löschschaumeinsatzes ein Verschulden trifft, kommt es im Rahmen des - verschuldensunabhängigen - Folgenbeseitigungsanspruchs nicht an. Auch die (mögliche) Haftungsprivilegierung nach § 680 BGB spielt daher in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der Gedanke des § 680 BGB ist, wenn überhaupt, nur auf verschuldensabhängige Ansprüche übertragbar.

---

<sup>23</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 7; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1292; Bumke, JuS 2005, 22, 22.

<sup>24</sup> Bumke, JuS 2005, 22, 22.

<sup>25</sup> Kingreen/Poscher, Grundrecht - Staatsrecht II, Rn. 204 ff., Rn. 214.

<sup>26</sup> Bumke, JuS 2005, 22, 23; Voßkuhle/Kaiser, JuS 2012, 1079, 1080.

<sup>27</sup> Bumke, JuS 2005, 22, 23.

<sup>28</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 11; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1292; Bumke, JuS 2005, 22, 24.

<sup>29</sup> Zur Möglichkeit der nachträglichen Legalisierung vgl. Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 12.

## 6. Anspruchsinhalt

Der Folgenbeseitigungsanspruch richtet sich auf die Wiederherstellung des früheren Zustands durch Beseitigung der Folgen, die unmittelbar<sup>30</sup> auf den hoheitlichen Eingriff zurückzuführen sind.<sup>31</sup> Die Bodenverunreinigung durch den Löschschaum wurde unmittelbar durch das hoheitliche Handeln der Feuerwehr herbeigeführt. Sie stellt sich als Folge des Einsatzes von PFOS-haltigem Löschschaum dar, ist also keine völlig fernliegende, sozusagen "zufällige" Beeinträchtigung. Damit ist sie - grundsätzlich - von der Gemeinde zu beseitigen.

## 7. Ausschluss

Der Folgenbeseitigungsanspruch dürfte nicht ausgeschlossen sein.

### a) Unmöglichkeit der Folgenbeseitigung

Der Anspruch ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Folgenbeseitigung unmöglich wäre.<sup>32</sup> Zwar kann durch die - technisch mögliche - Bodensanierung nicht exakt der Zustand des Grundstücks wiederhergestellt werden, wie er vor dem Eingriff bestand. Durch die Beseitigung des kontaminierten Erdreichs kann aber zumindest ein gleichwertiger Zustand hergestellt und somit die Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (also die Folgen des Feuerwehreinsatzes) der U-GmbH beseitigt werden.

***Hinweis: Die Ausführungen zur Unmöglichkeit der Folgenbeseitigung erfolgten nur der Vollständigkeit halber. Da keine Anhaltspunkte für eine Unmöglichkeit der Folgenbeseitigung bestehen, sind Ausführungen hierzu von den Bearbeitern nicht zu erwarten.***

### b) Unzumutbarkeit der Folgenbeseitigung

Der Gemeinde könnte die Folgenbeseitigung jedoch nicht zuzumuten sein.<sup>33</sup>

Allein die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde vermag eine zum Ausschluss führende Unzumutbarkeit allerdings nicht zu begründen. Der Anspruch des durch einen hoheitlichen Eingriff Beeinträchtigten kann nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des eingreifenden Hoheitsträgers abhängen, der sich im Übrigen gegen entsprechende Haftungsrisiken versichern kann.

Für eine Unzumutbarkeit könnte aber sprechen, dass zwischen dem Verkehrswert des nicht kontaminierten Grundstücks (100.000,- €) und dem finanziellen Aufwand, den die Folgenbeseitigung erfordert, (2.000.000,- €) ein Verhältnis von 1:20 besteht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Wiederherstellung nämlich dann unzumutbar, wenn mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands für den Verpflichteten ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre, der zu dem er-

---

<sup>30</sup> Voßkuhle/Kaiser, JuS 2012, 1079, 1081.

<sup>31</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 13; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1292; Bumke, JuS 2005, 22, 24 f.

<sup>32</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 17; Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1292; Bumke, JuS 2005, 22, 25.

<sup>33</sup> Zum Zumutbarkeitskriterium vgl. Bumke, JuS 2005, 22, 25 und Voßkuhle/Kaiser, JuS 2012, 1079, 1081.

reichbaren Erfolg bei allem Respekt für das Verlangen nach rechtmäßigen Zuständen in keinem vernünftigen Verhältnis stünde.<sup>34</sup> Bei einem Verhältnis von 1:20 könnte eine solche Unverhältnismäßigkeit unter Umständen anzunehmen sein. Jedoch ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass das Interesse der U mit einem deutlich höheren Gewicht in die gebotene Interessenabwägung einzustellen ist. Denn die U wurde vom Landratsamt rechtmäßig zur Vornahme der Bodensanierung verpflichtet, hat also selbst den Aufwand von 2.000.000,- € zu tragen, wenn die Gemeinde nicht die Folgenbeseitigung übernimmt. Das Interesse der U an der Folgenbeseitigung steht folglich in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand, so dass von einer Unzumutbarkeit der Folgenbeseitigung keine Rede sein kann. Soweit die Gemeinde ausführt, kein eigenes Personal für die Beseitigung zu haben, ist auf Art. 7 Abs. 3 LStVG zu verweisen, wonach die Sicherheitsbehörden eine Gefahr auch durch vertraglich Beauftragte beseitigen können. Im Übrigen drohen den sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen, mithin auch den Arbeitnehmern der U, durch die Kontamination des Bodens erhebliche Gesundheitsgefahren, vor denen die U als Arbeitgeberin die Arbeitnehmer nach § 618 BGB zu schützen hat. Bei der körperlichen Unversehrtheit handelt es sich um ein gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut. Es ist Aufgabe des Staates, den Schutz dieses Rechtsguts zu gewährleisten. Das Interesse der U ist daher als erheblich anzusetzen, sodass die Sanierung keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

***Hinweis: Sofern Bearbeiter nur auf das Verhältnis von Grundstückswert und Beseitigungsaufwand abstellen und daher die Unzumutbarkeit der Folgenbeseitigung bejahen, wäre hier oder in Frage 2 zu erörtern, ob sich der Folgenbeseitigungsanspruch in einen Folgenentschädigungsanspruch wandeln kann, wobei sich auch hier hinsichtlich der Höhe der Entschädigung die Zumutbarkeitsfrage stellt. Der BayVGH<sup>35</sup> hat diese Frage gestützt auf den Rechtsgedanken des § 251 Abs. 2 BGB bejaht.<sup>36</sup> Ob er daran heute noch festhalten würde, ist zweifelhaft.<sup>37</sup> Gegen eine "Wandlung" des Beseitigungs- in einen Entschädigungsanspruch spricht, dass mit den anerkannten Ansprüchen aus enteignendem bzw. enteignungsgleichem Eingriff den Ausgleichsinteressen des Betroffenen bereits Rechnung getragen wird. Diese Ansprüche wären nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO als Aufopferungsansprüche aber vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.***

## 8. Zwischenergebnis

Die U kann also von der Gemeinde die Durchführung der Bodensanierung gestützt auf den öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch verlangen.

## III. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 677, 249 Abs. 1 BGB (analog<sup>38</sup>)

Möglicherweise hat U gegen G auch aus §§ 280 Abs. 1, 677, 249 Abs. 1 BGB (analog) einen Anspruch auf Durchführung der Bodensanierung. Dies ist der Fall, wenn G für U im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag tätig gewesen ist und hierbei

<sup>34</sup> BVerwGE 94, 100 (114, 117).

<sup>35</sup> BayVGH, NVwZ 1999, 1237 ff; Bumke, JuS 2005, 22, 26.

<sup>36</sup> Vgl. auch Voßkuhle/Kaiser, JuS 2012, 1079, 1081; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 30 Rn. 19.

<sup>37</sup> Ablehnend OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2009, 453.

<sup>38</sup> Für eine direkte Anwendung auch im Falle der öffentlich-rechtlichen GoA, vgl. Oechsler, JuS 2016, 215, 215.

die von ihr zu beachtenden Pflichten schuldhaft verletzt hat, sodass die Bodensanierung auch im Wege der Naturalrestitution geschuldet wäre.

## 1. Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts

Fraglich ist jedoch, ob der Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 677, 249 Abs.1 BGB (analog) überhaupt vom Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts erfasst ist. Bedenken ergeben sich insoweit zunächst aus der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach für vermögensrechtliche Schadensersatzansprüche aus Verletzung öffentlich-rechtlicher, nicht-vertraglicher Pflichten die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Nach h.M. sind von der Verweisung auch Schadensersatzansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag erfasst.<sup>39</sup> Dies gilt jedoch nur, soweit diese nicht auf Naturalrestitution, sondern auf Geldzahlung gerichtet sind.<sup>40</sup> Da die Klage der U jedoch auf Durchführung der Bodensanierung abzielt, liegt ein Fall der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB (analog) vor.

Allerdings ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BGB für Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag grundsätzlich nur dann eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag handelt.<sup>41</sup> Ob dies hier der Fall ist oder vielmehr eine privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt, kann jedoch dahinstehen, da nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG das im Rechtsweg zuständige Gericht den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten entscheidet. Das Verwaltungsgericht kann also auch rechtswegfremde Ansprüche prüfen, soweit es sich um Ansprüche aus demselben Streitgegenstand handelt.<sup>42</sup> Zudem darf es sich nicht um Ansprüche aus Enteignung oder Amtshaftungsansprüche nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB handeln, vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 GVG i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO sowie Art. 14 Abs. 3 Satz 4 und Art. 34 Satz 3 GG.

Da der Verwaltungsrechtsweg für den Folgenbeseitigungsanspruch bereits eröffnet ist und dieser zusammen mit dem konkurrierenden Anspruchs auf Durchführung der Bodensanierung aus §§ 280 Abs. 1, 677, 249 Abs. 1 BGB (analog) einen Streitgegenstand bildet, ist ein Anspruch aus Verletzung von Pflichten aus Geschäftsführung ohne Auftrag ungeachtet dessen Rechtsnatur vom Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO erfasst.

***Hinweis: Wird die Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO übersehen, müssen Ausführungen zum Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Pflichten aus Geschäftsführung ohne Auftrag bei Frage 2 erörtert werden, dort freilich gerichtet auf Schadensersatz in Geld nach § 249 Abs. 2 BGB.***

***Alternativ können die Ausführungen zur Rechtswegzuständigkeit schon bei der Prüfung der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweg erfolgen, vgl. A. I.***

---

<sup>39</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 72; anderes gilt für Aufwandsersatzansprüchen aus öffentlich-rechtlicher GoA, vgl. Singer/Mielke, JuS 2007, 1111, 1113; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 22.

<sup>40</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 73.

<sup>41</sup> Singer/Mielke, JuS 2007, 1111, 1113; Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 26.

<sup>42</sup> Singer/Mielke, JuS 2007, 111, 1113; Kopp/Schenke, VwGO, Anh § 41 Rn. 5.

## **2. §§ 280 Abs. 1, 677, 249 BGB (analog)**

Zu prüfen ist daher, ob U gegen die Gemeinde einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 677 BGB (analog)<sup>43</sup> wegen der Verletzung einer Pflicht aus einem durch Geschäftsführung ohne Auftrag begründeten Schuldverhältnis hat.

### **a) Schuldverhältnis**

Ein Schuldverhältnis i. S. d. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB läge im Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag vor.<sup>44</sup> Der Feuerwehreinsatz könnte eine Geschäftsführung ohne Auftrag i. S. d. § 677 BGB darstellen.

#### **aa) Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag**

Fraglich ist zunächst, ob eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommt. Grundsätzlich ist anerkannt, dass es auch eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag gibt.<sup>45</sup> Umstritten ist dies allerdings in der vorliegenden Fallgruppe des Handelns eines Verwaltungsträgers zu Gunsten eines Privatrechtssubjekts.<sup>46</sup>

(1) Die Anwendbarkeit der Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag scheitert nicht daran, dass hierdurch die besonderen Voraussetzungen von Kostenerstattungsansprüchen der Verwaltung umgangen werden könnten.<sup>47</sup> Vorliegend geht es nicht um den Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers, sondern um einen Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn infolge einer Pflichtverletzung bei Ausführung der Geschäftsführung ohne Auftrag. Es ist nicht ersichtlich, warum der Bürger gegenüber einem hoheitlichen Geschäftsführer ohne Auftrag schlechter stehen sollte als gegenüber einem Privaten.

(2) Wie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag voneinander abzugrenzen sind, wird nicht einheitlich beurteilt.

Nach einer Ansicht ist die Rechtsnatur der vom Geschäftsführer ergriffenen Maßnahme entscheidend.<sup>48</sup> Da der Feuerwehreinsatz dem abwehrenden Brandschutz i. S. d. Art. 1 Abs. 1 BayFwG diene, käme eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.

Nach der h. M. ist auf die Rechtsnatur des Geschäfts abzustellen, wenn es von dem Geschäftsherrn selbst wahrgenommen worden wäre.<sup>49</sup> Öffentlich-rechtlich ist die Geschäftsführung ohne Auftrag danach dann, wenn das Geschäft zum öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis des Geschäftsherrn gehören würde, wenn er es selbst

---

<sup>43</sup> Hey, JuS 2009, 400, 402.

<sup>44</sup> Vgl. Lorenz, JuS 2016, 12, 12.

<sup>45</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 13.

<sup>46</sup> Vgl. Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 115 f.; Looschelders, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 11.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 15; Lorenz, JuS 2016, 12, 13.

<sup>48</sup> Oechsler, JuS 2016, 215, 215; Schoch/Scheider/Bier, VwGO, § 40 Rn. 462; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 17.

<sup>49</sup> BGH, NJW 1997, 1636, 1636; Oechsler, JuS 2016, 215, 215; Schoch/Scheider/Bier, VwGO, § 40 Rn. 462; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 17; Schwab, JuS 2018, 995, 995.

durchgeführt hätte.<sup>50</sup> Dies wäre vorliegend nicht der Fall, da die U bzw. deren Vertreter die Brandlöschung zum Schutz der eigenen Vermögenswerte bzw. zur Vermeidung von Ansprüchen der Nachbarn und damit im privaten Interesse durchgeführt hätten.

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt ein Fall der privatrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vor, wenn ein Verwaltungsträger zum einen in Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe (Gefahrenabwehr), aber auch (nebenbei) im Interesse des betroffenen Bürgers handelt.<sup>51</sup>

Gegen die Ansicht, die auf die Rechtsnatur der Maßnahme abstellt, spricht, dass auch der Staat selbst hoheitliche Aufgaben mit privatrechtlichen Mitteln erfüllen kann, sodass aus der Natur der Aufgabe nicht zwingend auf die Rechtsnatur der Geschäftsführung geschlossen werden kann.<sup>52</sup> Mit der h.M. und der Rechtsprechung ist daher eine privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag anzunehmen. Die Vorschriften der §§ 677 ff. BGB finden daher direkte Anwendung.

***Hinweis: Ausführungen zur Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen von der privatrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag können nur von guten Bearbeitern erwartet werden. Ihr Fehlen sollte sich nicht zu stark auf die Bewertung auswirken.***

***Wird mit entsprechender Begründung eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag angenommen, finden die §§ 677 ff., 278, 280 BGB jedenfalls analoge Anwendung.***<sup>53</sup>

## **bb) Tatbestandsvoraussetzungen des § 677 BGB**

Es müssten die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag liegt vor, wenn jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein (§ 677 BGB).

### **(1) Objektiv fremdes Geschäft**

Bei dem Löschen des Brandes müsste es sich um ein objektiv fremdes Geschäft, hier ein Geschäft der U, handeln.

Der Begriff des Geschäfts im Sinne des § 677 BGB erfasst jedes tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Handeln.<sup>54</sup> Damit stellt auch das Löschen des Brandes durch die Freiwillige Feuerwehr eine Geschäftsbesorgung dar.

Es müsste sich um ein objektiv fremdes Geschäft handeln. Objektiv fremde Geschäfte sind solche, die die Rechtsordnung nach Inhalt, Natur oder äußerem Erscheinungsbild des Geschäfts einem anderen Rechts- und Interessenkreis als dem des

---

<sup>50</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 40 Rn. 26.

<sup>51</sup> BGH, NJW 1963, 1825, 1826; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 29 Rn. 16.

<sup>52</sup> Vgl. Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, Rn. 416; Oechsler, JuS 2016, 215, 216.

<sup>53</sup> Vgl. Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, Rn. 409; für eine direkte Anwendung auch im Falle der öffentlich-rechtlichen GoA Oechsler, JuS 2016, 215, 215.

<sup>54</sup> Palandt/Sprau, BGB, § 677 Rn. 2; Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 841.

Handelnden zuordnet.<sup>55</sup> Gegen ein Geschäft der U spricht, dass die Brandbekämpfung nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG eine (Pflicht-)Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis ist. Mit dem Einsatz der Feuerwehr führt die Gemeinde also zunächst ein eigenes Geschäft. Gleichzeitig handelt sie aber auch im Rechtskreis der U. Zwar konnte durch den Feuerwehreinsatz die Halle der U nicht mehr gerettet werden, wohl aber das Übergreifen der Flammen auf die Nachbargrundstücke verhindert werden. Gegenüber ihren Nachbarn war die U selbst gemäß § 1004 Abs. 1 BGB verpflichtet, ein Übergreifen des Brandes zu verhindern.<sup>56</sup> Von dieser Pflicht wurde sie durch den Einsatz der Feuerwehr befreit, so dass die Gemeinde auch ein Geschäft für die U führte. Ein sog. auch-fremdes Geschäft ist als fremdes Geschäft im Sinne von § 677 BGB anerkannt.<sup>57</sup>

## (2) Fremdgeschäftsführungswille

Die Gemeinde bzw. die handelnden Einsatzkräfte müssten den Willen gehabt haben, ein fremdes Geschäft zu führen. Der Geschäftsführer muss subjektiv für einen anderen gehandelt haben.<sup>58</sup> Wie sich aus § 677 und § 687 Abs. 1 BGB ergibt, muss der Geschäftsführer die Absicht haben, das jeweilige Geschäft nicht im Eigeninteresse, sondern im Interesse des Geschäftsherrn zu führen.<sup>59</sup> Im Falle eines objektiv fremden Geschäfts wird der Fremdgeschäftsführungswille grundsätzlich vermutet.<sup>60</sup> Dies gilt auch bei den auch-fremden Geschäften.<sup>61</sup> Diese Vermutung lässt sich im konkreten Fall auch nicht widerlegen, da nicht ersichtlich ist, dass die Feuerwehr nur im Interesse der Gemeinde tätig geworden wäre und nicht auch die Interessen der U wahrnehmen wollen.

**Hinweis: Nach gut vertretbarer a. A. liegt kein Fremdgeschäftsführungswille vor, da der Hoheitsträger sich dem Willen des Geschäftsherrn nicht unterordnen wolle.**<sup>62</sup>

## (3) Ohne Auftrag

Die Feuerwehr handelte nicht im Auftrag der U, sondern wurde von Passanten herbeigerufen. Die Geschäftsführerin der U, die diese nach außen vertritt (§ 35 Abs. 1 GmbHG), erfuhr von dem Brand erst am Folgetag und konnte daher keinen Auftrag erteilen.

**Hinweis: Nach a. A. ist ein Handeln ohne Auftrag abzulehnen, weil die Gemeinde aufgrund ihrer Aufgabe zur Brandabwehr in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags handelte.**<sup>63</sup> Sollte ein Bearbeiter dieser Argumentation folgen, ist die

<sup>55</sup> Palandt/Sprau, BGB, § 677 Rn. 4; Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 842.

<sup>56</sup> Vgl. BGH, NJW 1999, 2896; NJW 2018, 1542, 1542. Die Störereigenschaft der U folgt zwar nicht alleine aus dem Eigentum an dem Grundstück, allerdings ist ihr die Verantwortung für das Geschehen deswegen aufzuerlegen, weil der technische Defekt kein allgemeines Risiko darstellt und alleine der Grundstückseigentümer bzw. -besitzer auf das Geschehen hätte Einfluss nehmen können, vgl. BGH, NJW 2018, 1542, 1543.

<sup>57</sup> Vgl. BGH, NJW 1963, 1825, 1826; BGH, NJW 1975, 207, 208.

<sup>58</sup> Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 846.

<sup>59</sup> Lorenz, JuS 2016, 12, 12.

<sup>60</sup> Palandt/Sprau, BGB, § 677 Rn. 6.

<sup>61</sup> Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 849; BGH, NJW 1963, 1825, 1826; str., a.A. z.B. BeckOGK/Gehrlein, BGB, § 677 Rn. 16.

<sup>62</sup> Vgl. auch Looschelders, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 11.

<sup>63</sup> Vgl. auch Looschelders, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 11.

**Haftungserleichterung des § 680 BGB jedenfalls im Rahmen des § 839 BGB zu erörtern.**

**cc) Zwischenergebnis**

Zwischen der U und der Gemeinde besteht also ein gesetzliches Schuldverhältnis, welches aus der Geschäftsführung ohne Auftrag folgt.

**b) Pflichtverletzung**

Gemäß § 677 BGB ist die Gemeinde verpflichtet, das Geschäft so zu führen, wie das Interesse der U es mit Rücksicht auf ihren wirklichen oder mutmaßlichen Willen erfordert. Ein wirklicher Wille der U, für deren Willensbildung gemäß §§ 164 ff. BGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG auf die Geschäftsführerin abzustellen ist, ist im Zeitpunkt des Feuerwehreinsatzes nicht feststellbar. Ihr mutmaßlicher Wille ging aber dahin, dass sie zwar mit dem Löscheinsatz der Feuerwehr grundsätzlich einverstanden ist; jedenfalls wäre ein insoweit entgegenstehender Wille nach § 679 BGB unbeachtlich. Das mutmaßliche Einverständnis bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von verbotenem Löschschaum, dessen Einsatz zu einer schädlichen Bodenveränderung führt und damit nicht in dem objektiven Interesse der U liegt, zumal der Einsatz von Löschwasser ausgereicht hätte, um den Brand zu bekämpfen. Durch den Einsatz des PFOS-haltigen Löschschaums wurde also die Pflicht zur ordentlichen Geschäftsführung nach § 677 BGB verletzt.

**c) Vertretenmüssen**

Die Gemeinde müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben, vgl. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB. Gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB trägt der Schuldner die Beweislast für das fehlende Vertretenmüssen der Pflichtverletzung.<sup>64</sup> Möglicherweise kann diese Vermutung aber im konkreten Fall widerlegt werden.

**aa) Verschuldenszurechnung nach § 278 Satz 1 BGB**

Zwar trifft die Gemeinde selbst, die sich das Handeln ihrer Gemeindeorgane (erster Bürgermeister, Gemeinderat) analog §§ 31, 89 BGB zurechnen lassen muss,<sup>65</sup> kein Verschuldensvorwurf. Jedoch muss sich die Gemeinde auch ein mögliches Verschulden des Feuerwehrkommandanten K gemäß § 278 Satz 1 Alternative 2 BGB zurechnen lassen.<sup>66</sup> Denn sie bedient sich der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich ihres Kommandanten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG sowie ihrer Verbindlichkeiten aus GoA für die U (vgl. Art. 1 Abs. 2 BayFwG).

**bb) Verschulden des K**

K hätte erkennen können, dass der Einsatz des Löschschaums nicht erforderlich war. Mithin trifft ihn bzgl. der Pflichtverletzung jedenfalls Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Auf die Frage, ob er auch wusste oder hätte wissen müssen, dass der Einsatz des Löschschaums verboten war, kommt es insoweit nicht an.

---

<sup>64</sup> Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, Rn. 349.

<sup>65</sup> BGH, NJW 1980, 115, 116; Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 2. Teil Rn. 415.

<sup>66</sup> Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 2. Teil Rn. 417.

### cc) Haftungsmilderung des § 680 BGB

Möglicherweise kommt K - und damit mittelbar der Gemeinde - aber die Haftungsmilderung des § 680 BGB zugute. Danach hat der Geschäftsführer, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt, nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(1) Vorsätzliches Handeln kann K nicht nachgewiesen werden, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob er das Schreiben des Ministeriums gelesen hat, in dem auf das Verbot des Löschschaums hingewiesen wurde. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Schuldner dasjenige außer Acht lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.<sup>67</sup> Ein besonders erheblicher Sorgfaltsverstoß könnte deshalb vorliegen, weil der Löschschaum schon vor langer Zeit angeschafft worden war und seitdem nicht verwendet wurde, sodass es besonders nahe lag, sich zunächst über dessen Verwendbarkeit zu informieren. Ohne konkrete Anhaltspunkte, die für K Zweifel an der Zulässigkeit des Löschschaums begründen hätten können, führt allein dies jedoch nicht zur Annahme von grober Fahrlässigkeit, zumal bei einem Feuerwehreinsatz stets schnelles Handeln vonnöten ist. Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit könnte jedoch sprechen, dass K nicht nur unzulässigen Löschschaum verwendete, sondern hätte erkennen können, dass der Einsatz von Löschschaum von vornherein überhaupt nicht erforderlich war, vielmehr zum Löschen bloßes Wasser ausgereicht hätte. Allerdings fehlt es auch in Bezug auf letzteren Vorwurf an Anhaltspunkten für einen besonders schweren Pflichtenverstoß. Dann vermag das Zusammentreffen von zwei Pflichtverstößen, die jeweils nur leicht fahrlässig geschehen sind, allein eine grobe Fahrlässigkeit des Handelnden aber nicht zu begründen. K trifft daher nur "einfache" Fahrlässigkeit, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht in besonders schwerem Maße missachtet hat.

***Hinweis: Hier ist auch eine andere Ansicht vertretbar. Entscheidend ist, dass sich die Bearbeiter mit den im Sachverhalt angelegten Gesichtspunkten auseinandersetzen.***

(2) Zweifelhaft ist jedoch, ob § 680 BGB auf K überhaupt anwendbar ist. Denn § 680 BGB dient dazu, ein helfendes Eingreifen in Fällen akuter Gefahr zu privilegieren.<sup>68</sup> Die Haftungsmilderung soll verhindern, dass ein Geschäftsführer von seiner Hilfeleistung durch die Haftungsandrohung auch für einfache Fahrlässigkeit abgeschreckt wird, zumal es gerade in Notsituationen besonders leicht zu Fehlverhalten kommen kann.<sup>69</sup> In Fällen professioneller Nothilfe, also eines Eingreifens von Personen, zu deren beruflicher Tätigkeit es gehört, entsprechende Gefahren abzuwehren, erscheint eine solche Privilegierung nicht erforderlich, zumal professionelle Nothelfer in der Regel gegen entsprechende Haftungsrisiken - wie auch hier über die kommunale Haftpflichtversicherung - versichert sind.<sup>70</sup> Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass professionelle Nothelfer nach §§ 683 Satz 1, 670 BGB i. V. m. § 1835 Abs. 3 BGB analog für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen können.<sup>71</sup> Auch

---

<sup>67</sup> Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 18.

<sup>68</sup> Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 865 ff.

<sup>69</sup> BeckOGK/Thole, BGB, § 680 Rn. 2.

<sup>70</sup> Vgl. BeckOGK/Thole, BGB, § 680 Rn. 20 m. w. N.

<sup>71</sup> BeckOGK/Thole, BGB, § 680 Rn. 20; § 683 Rn. 45; vgl. auch Looschelders, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 26.

Gemeinden können nach Maßgabe des Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen.<sup>72</sup> Damit ist die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB bei einer in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgten Gefahrenabwehr nicht anwendbar.<sup>73</sup>

***Hinweis: Dass K als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayFwG ehrenamtlich und nicht etwa berufsmäßig tätig ist, spielt keine Rolle. Zum einen verlangt die Tätigkeit als Feuerwehrkommandant eine gewisse Professionalität, vgl. Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG, zum anderen können Haftungserleichterungen, die lediglich den Erfüllungsgehilfen treffen, nicht zu Gunsten des Geschäftsherrn wirken.***<sup>74</sup>

(3) Im Ergebnis kann es jedoch dahinstehen, ob § 680 BGB im vorliegenden Fall überhaupt Anwendung finden kann. Denn jedenfalls sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Haftungsprivilegs nicht erfüllt. Die abgewehrte Gefahr müsste dem Geschäftsherrn, also der U, drohen. § 680 BGB erfasst nicht die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder für andere Personen, sondern nur solche, die der Integrität des Geschäftsherrn oder dessen Vermögen drohen.<sup>75</sup> Die Anordnung der Riegelstellung durch K diente jedoch nicht dazu, das Eigentum oder Vermögen der U zu schützen, sondern ein Übergreifen der Flammen auf die Nachbargrundstücke zu verhindern. Dass die Feuerwehr zugleich auch im Rechtskreis der U tätig wurde, weil sie deren Unterlassungspflichten nach § 1004 BGB erfüllte, bedeutet noch nicht, dass sie zu deren Schutz tätig wurde. K und der Feuerwehr insgesamt ging es vielmehr um den Schutz der Nachbarn, so dass § 680 BGB schon tatbestandlich nicht erfüllt ist.

***Hinweis: Das kann man gewiss auch anders sehen, zumal eine gewisse Nähe zur Argumentation beim auch-fremden Geschäft nicht zu leugnen ist. Die Gefahrenabwehr in § 680 BGB dürfte aber enger zu verstehen sein als eine allgemeine Tätigkeit im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn.***<sup>76</sup>

#### **dd) Zwischenergebnis**

Die Gemeinde muss sich das fahrlässige Verhalten des K nach § 278 Satz 1 BGB zurechnen lassen und kann die Vermutung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht widerlegen. Sie hat die Pflichtverletzung somit zu vertreten.

---

<sup>72</sup> Vgl. BGH, NJW 2018, 2723, 2727 unter Rückgriff auf die baden-württembergische Kostenersatzregelung des Art. 34 FwG BW.

<sup>73</sup> So auch BGH, NJW 2018, 2723, 2727; Looschelders, Schuldrecht BT, § 43 Rn. 26.

<sup>74</sup> BeckOGK/Schaub, BGB, § 278 Rn. 86.

<sup>75</sup> BeckOGK/Thole, BGB, § 680 Rn. 7.

<sup>76</sup> Vgl. auch das Beispiel bei BeckOGK/Thole, BGB, § 680 Rn. 7: "Wer in ein brennendes Haus läuft, um das dort eingeschlossene Kindermädchen zu retten, wird im Interesse des Kindermädchens und nicht mit dem Willen tätig, ersatzweise Schutzpflichten des Eigentümers und Dienstherrn des Kindermädchens zu erfüllen. Das schließt natürlich nicht aus, dass gerade bei einer Nothilfehandlung mehrere Personen Geschäftsherrn sein können [...] und dass bei Gefahren für eine nahestehende Person eine Gefahrenabwehr dem (vermeintlichen) Geschäftsherrn zu Gute kommt, weil dieser dadurch z. B. von Unterhaltungspflichten befreit wird bzw. diese abgewendet werden."

## **d) Schaden und Ersatzfähigkeit**

### **aa) Zurechenbare Schadensverursachung**

Durch die Pflichtverletzung ist der U ein Schaden in Gestalt der Bodenkontamination entstanden. Dass sie erst durch Bescheid des Landratsamts zu deren Beseitigung verpflichtet wurde, bedeutet kein den Zurechnungszusammenhang unterbrechendes Dazwischentreten eines Dritten, da eine Sanierungspflicht gerade die typische Folge der Bodenverunreinigung ist.

***Hinweis:*** Das Bundes-Bodenschutzgesetz war nach den Bearbeitungshinweisen nicht zu prüfen. Nur der Vollständigkeit halber sei daher darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Bodensanierung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG den Grundstückseigentümer unabhängig von einer behördlichen Anordnung (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG) trifft. Die Gemeinde wäre als Verursacherin ebenfalls nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG sanierungspflichtig. Sofern die U die Sanierung selbst in Auftrag gibt, kann sie von der Gemeinde nach § 24 Abs. 2 BBodSchG Ausgleich verlangen, der angesichts des alleinigen Verschuldens des K, das der Gemeinde nach § 278 Satz 1 BGB zuzurechnen ist, auf die volle Summe geht (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 BBodSchG).

### **bb) Ersatzfähigkeit des Schadens**

Die Gemeinde ist nach § 249 Abs. 1 BGB zur Naturalrestitution und somit zur Beseitigung der Kontamination verpflichtet.

### **e) Zwischenergebnis**

Die U kann also von der Gemeinde auch aus §§ 280 Abs. 1, 677 i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB die Durchführung der Bodensanierung verlangen.

## **C. Ergebnis**

Die Klage ist zulässig und begründet, so dass das zur Entscheidung berufene Verwaltungsgericht Regensburg ihr stattgeben und die Gemeinde zur Durchführung der Bodensanierung verurteilen wird.

### **Frage 2: Ansprüche der U-GmbH gegen die Gemeinde**

Die U könnte gegen die Gemeinde sowohl Schadensersatz- als auch Entschädigungsansprüche haben.

***Hinweis:*** Da es der U nach Durchführung der Sanierung nur noch um Geldersatz geht und dieser auch im Rahmen des Entschädigungsanspruchs nach Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 BayFwG vollständig gewährt werden würde, unterscheiden sich im konkreten Fall Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche dem Inhalt nach nicht. Die Trennung beider "Anspruchskategorien" folgt hier vielmehr der *Üblichkeit*<sup>77</sup> im Staatshaftungsrecht und wird von den Bearbeitern nicht erwartet. Es wäre insbesondere auch denkbar, Art. 27 Abs. 1

---

<sup>77</sup> Vgl. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1294.

**BayFwG als speziellen und verschuldensunabhängigen (Entschädigungs-) Anspruch vor der GoA und Amtshaftung zu prüfen.**

**A. Schadensersatzansprüche**

**I. §§ 280 Abs. 1, 677, 249 Abs. 2 BGB**

Wie bereits unter Frage 1 festgestellt, kann U von G gemäß §§ 280 Abs. 1, 677, 249 Abs. 1 BGB wegen Verletzung von Pflichten bei der Geschäftsführung ohne Auftrag die Durchführung der Bodensanierung als Form der Naturalrestitution verlangen.

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann die U alternativ auch den Geldbetrag verlangen, den sie für die fachgerechte Bodensanierung aufwenden müsste. Dieser beläuft sich nach dem Kostenvoranschlag des Fachunternehmens auf 2.000.000,- €, sodass U ein Anspruch in dieser Höhe zusteht.

**II. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG**

Weiterhin könnte G ein sog. Amtshaftungsanspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG zustehen. Dieser gewährt nach der sog. Amtsübertragungstheorie bzw. Anvertrauenstheorie<sup>78</sup> einen Schadensersatzanspruch gegen die Körperschaft, deren Aufgaben erfüllt werden,<sup>79</sup> hier also die Gemeinde.

**1. Anspruchsvoraussetzungen**

**a. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes**

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG setzt zunächst das Handeln eines Beamten im haftungsrechtlichen Sinne voraus. Die handelnde Person muss nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Anspruchsgegner stehen. Beamter im haftungsrechtlichen Sinne ist jede Person, die in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt hat, vgl. auch Art. 34 Satz 1 GG.<sup>80</sup> K nimmt als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr seiner Funktion nach die Aufgabe des Einsatzleiters und somit eine hoheitliche Aufgabe wahr (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayFwG) und übte diese auch aus, als er den Aufbau einer Riegelstellung mit Löschschaum anordnete.

**b. Verletzung einer Amtspflicht**

K müsste mit der Anordnung des Löschschaumeinsatzes eine Amtspflicht verletzt haben. Die Amtspflichten leiten sich aus sämtlichen Rechtsquellen ab.<sup>81</sup> In Betracht kommt hier die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Amtspflicht zu rechtmäßigem Han-

---

<sup>78</sup> Durner, JuS 2005, 793, 797.

<sup>79</sup> § 839 BGB regelt die Eigenhaftung des Beamten. Von dieser persönlichen Haftung ist die Amtshaftung (als Unterfall der Staatshaftung) öffentlich-rechtlicher Körperschaften über Art. 34 Satz 1 GG zu unterscheiden. Diese tritt - soweit sie reicht - an die Stelle der Beamtenhaftung (vgl. zur Unterscheidung auch Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 1355; Palandt/Sprau, BGB, § 839 Rn. 1). Bei Art. 34 Satz 1 GG handelt es sich um eine sog. haftungsverlagernde Norm, vgl. Palandt/Sprau, BGB, § 839 Rn. 12.

<sup>80</sup> Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 1368; Palandt/Sprau, BGB, § 839 Rn. 1; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26 Rn. 12.

<sup>81</sup> Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 1360.

deln.<sup>82</sup> Gegen diese Pflicht hat K verstoßen, indem er den Einsatz des gesetzlich verbotenen Löschschaums anordnete. Außerdem überschritt er mit der Anordnung die Grenzen des Verwaltungsermessens (Art. 40 BayVwVfG), da der Löschschaum Einsatz nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig war. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt als allgemeiner Grundsatz des Sicherheitsrechts (Art. 8 LStVG) auch für die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr, die eine gemeindliche Aufgabe im Bereich der Gefahrenabwehr wahrnimmt. Nach Art. 8 Abs. 1 LStVG ist unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt - im konkreten Fall wäre also der Einsatz von Wasser dem Einsatz von Löschschaum vorzuziehen gewesen. Auch die Einhaltung der gesetzlichen Ermessensgrenzen obliegt dem Handelnden im Rahmen seiner allgemeinen Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten.

### c. Drittbezogenheit der Amtspflicht

Nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB muss die von K verletzte Amtspflicht auch der U gegenüber bestehen, also drittbezogen sein. Dies ist der Fall, wenn die Amtspflicht dem Schutz von Individualinteressen dient und nicht lediglich öffentliche Interessen wahren soll.<sup>83</sup>

Zu unterscheiden ist zwischen der Amtspflicht, den verbotenen Löschschaum nicht zu verwenden, und der Amtspflicht, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Grenze des feuerwehrrechtlichen Ermessens<sup>84</sup> zu beachten.

Das Verwendungsverbot PFOS-haltiger Substanzen bezweckt den Schutz von Mensch und Tier, besteht mithin nicht nur im Allgemeininteresse, sondern auch zum Schutz von Individualinteressen. Unklar ist jedoch, ob die U als Grundstückseigentümerin zum geschützten Personenkreis gehört. Sie selbst kann als juristische Person nicht gesundheitlich geschädigt werden. Für eine Einbeziehung der U in den persönlichen Schutzbereich der Amtspflicht spricht, dass diese als Arbeitgeberin auch ihre Arbeitnehmer vor Gesundheitsgefahren schützen muss (§ 618 Abs. 1 BGB). Der BGH bezieht daher in seiner "Altlasten-Rechtsprechung" auch Arbeitgeber in den Drittschutz des bauplanungsrechtlichen Gebots zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) ein.<sup>85</sup> Ähnliches könnte für das PFOS-Verwendungsverbot gelten.

***Hinweis: Ausführungen hierzu können allenfalls von herausragenden Bearbeitern erwartet werden. Ihr Fehlen sollte sich nicht negativ bei der Bewertung auswirken.***

Letztlich kann die Frage, ob das Verwendungsverbot auch die U schützt, jedoch dahinstehen, da diese als Betroffene des Löscheinsatzes jedenfalls in den Schutzbereich der Pflicht zur Wahl des mildesten Mittels nach Art. 8 Abs. 1 LStVG fällt. Die gefahrenabwehrrechtliche Ermessensentscheidung dient, wie Art. 8 Abs. 1 LStVG schon im Wortlaut zum Ausdruck bringt, nicht nur Gemeininteressen, sondern auch den Interessen des Einzelnen. Im konkreten Fall sind damit auch die Interessen der

---

<sup>82</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26 Rn. 16.

<sup>83</sup> Looschelders, Schuldrecht BT, Rn. 1361; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26 Rn. 19.

<sup>84</sup> Vgl. Kaiser, JA 2007, 618, 629.

<sup>85</sup> BGH, NJW 1993, 384; Durner, JuS 2005, 793, 796.

U als Grundstückseigentümerin geschützt und zwar gerade mit Blick auf einen nicht erforderlichen Einsatz von Löschmitteln. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll, wie Art. 8 Abs. 2 LStVG belegt, gerade vor Schäden schützen, die unnötigerweise durch eine Maßnahme entstehen, mithin auch vor einer Bodenkontamination durch den nicht erforderlichen Einsatz von Löschschaum. K hat mithin eine Amtspflicht verletzt, die ihm auch gegenüber der U oblag.

#### **d. Verschulden**

Bei der Amtshaftung handelt es sich um eine Verschuldenshaftung, wobei sich der Fahrlässigkeitsmaßstab nach § 276 Abs. 2 BGB richtet.<sup>86</sup> K handelte fahrlässig (s. o.). Da das Haftungsprivileg des § 680 BGB schon dem Tatbestand nach nicht erfüllt ist (s. o.), kommt es nicht darauf an, ob es überhaupt auf den Amtshaftungsanspruch übertragen werden könnte.<sup>87</sup>

#### **e. Schaden**

Die Bodenkontamination ist die kausale und zurechenbare Folge der Anordnung des K, den PFOS-haltigen Löschschaum zur Riegelbildung einzusetzen.

***Hinweis:* Mit entsprechender Begründung wäre es auch vertretbar, hier zwischen den beiden Pflichtverletzungen "Verwendung eines verbotenen Löschschaums" und "Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" zu differenzieren und darauf abzustellen, dass der konkrete Schaden lediglich erstem Verstoß zuzurechnen ist. Bei der Verwendung von zulässigem, nicht PFOS-haltigem Löschschaum statt Wasser wäre es nicht zu dem konkreten Schaden kommen. Da aber dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist, dass K ein weiterer, zulässiger Löschschaum zur Verfügung gestanden hätte, muss hierauf nicht eingegangen werden.**

### **2. Anspruchsausschluss**

Das Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB kommt nicht in Betracht, da ein anderer Anspruchsgegner nicht ersichtlich ist. Auch konnte die U schon aufgrund der nächtlichen Löschaktion, von der die Geschäftsführerin erst am Folgetag erfuhr, den Schaden nicht durch Gebrauch von Rechtsbehelfen abwenden, so dass auch § 839 Abs. 3 BGB nicht eingreift.

### **3. Anspruchsinhalt**

Beim Amtshaftungsanspruch kommt nur Schadensersatz in Geld in Betracht.<sup>88</sup> Diese Einschränkung ergibt sich aus der Konstruktion der Amtshaftung als kombinierte Staats- und Beamtenhaftung. Vom Staat kann gemäß Art. 34 GG nur verlangt werden, was auch vom persönlich haftenden Beamten gemäß § 839 BGB gefordert wer-

---

<sup>86</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26 Rn. 24.

<sup>87</sup> Ablehnend BGH, NJW 2018, 2723, 2727.

<sup>88</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 26 Rn. 44; Voßkuhle/Kaiser, JuS 2015, 1076, 1078; BGH (Gr. ZivSen.), Beschluss vom 19. Dezember 1960, Az. GSZ 1/60, abgedruckt in NJW 1961, 658.

den könnte, da es sich bei Art. 34 Satz 1 GG lediglich um eine Haftungsverlagerung handelt.<sup>89</sup>

Vorliegend kann die U die Sanierungskosten i. H. v. 2.000.000,- € verlangen.

#### **4. Zwischenergebnis**

Die U hat gegen die Gemeinde auch einen Schadenersatzanspruch nach §§ 839 Abs. 1 Satz 1, 249 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG.

### **B. Entschädigungsansprüche**

#### **I. Art. 27 Abs. 1 BayFwG**

Die U könnte darüber hinaus gegen die Gemeinde einen Entschädigungsanspruch nach Art. 27 Abs. 1 BayFwG haben.<sup>90</sup>

**Hinweis:** Zu Art. 27 BayFwG können keine speziellen Kenntnisse erwartet werden. Die Herausforderung liegt vielmehr in der Anwendung einer "unbekannten" Norm auf den konkreten Fall. Die einzelnen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sind aber aus dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht (Art. 87 PAG) und dem Staatshaftungsrecht bekannt, so dass eine entsprechende Transferleistung verlangt werden kann. Vor allem der Sonderopfergedanke, der sich bei Art. 27 Abs. 1 BayFwG im Kriterium der Unzumutbarkeit niederschlägt, gehört zum Grundwissen im Staatshaftungsrecht.

#### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

##### **a. Maßnahme einer gemeindlichen Feuerwehr**

Bei dem von K geleiteten Löscheinsatz handelt es sich um die Maßnahme einer gemeindlichen Feuerwehr (Art. 1 Abs. 2, Art. 4 BayFwG).

##### **b. Schadensverursachung**

Durch den Löscheinsatz wurde der Boden des Grundstücks der U kontaminiert, mithin der U ein Schaden zugefügt, wobei zwischen Löscheinsatz und Kontamination ein adäquater Verursachungszusammenhang besteht (s. o.).

##### **c. Unzumutbarkeit des Schadens**

Der Schaden müsste für die U unzumutbar sein. Von Unzumutbarkeit ist auszugehen, wenn der Schaden für den Geschädigten ein Sonderopfer<sup>91</sup> darstellt, das ihn im Vergleich zu anderen ungleich belastet.<sup>92</sup> Im Falle eines rechtswidrigen Eingriffs wird

---

<sup>89</sup> Durner, JuS 2005, 793, 797.

<sup>90</sup> Hierbei handelt es sich um einen speziellen Entschädigungsanspruch vgl. Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1325, welcher den allgemeinen Entschädigungsansprüchen vorgeht, Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1346.

<sup>91</sup> Lindner, Öffentliches Recht, Rn. 1326.

<sup>92</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 28 Rn. 12.

dies indiziert.<sup>93</sup> Im konkreten Fall wurde durch den rechtswidrigen Einsatz des giftigen Löschschaums das Grundstück der U nicht nur völlig entwertet. Vielmehr treffen die U als sanierungspflichtige Grundstückseigentümerin auch bodenschutzrechtliche Lasten, die den ursprünglichen Wert des Grundstücks um das Zwanzigfache übersteigen. Diese Belastung stellt ein Sonderopfer dar. Es kann ihr daher nicht mehr im Rahmen der Sozialpflichtigkeit ihres Eigentums zugemutet werden, den Schaden zu tragen.

## **2. Anspruchsausschluss**

Anderweitige Ersatzmöglichkeiten (Art. 27 Abs. 1 BayFwG a. E.) sind nicht ersichtlich. Der Anspruch ist auch nicht nach Art. 27 Abs. 3 BayFwG ausgeschlossen, da der Löscheinsatz nicht unmittelbar dem Schutz des Vermögens der U diene, sondern ein Übergreifen der Flammen auf die Nachbargrundstücke verhindern sollte. Die Halle der U war gerade nicht mehr zu retten (s. auch die Ausführungen zu § 680 BGB).

## **3. Anspruchsinhalt**

Nach Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 BayFwG ist die U in Geld für den erlittenen Vermögensschaden zu entschädigen. Der Vermögensschaden ist nach der Differenzhypothese zu berechnen, wobei die Vermögenslage der U ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses mit der zu vergleichen ist, die nach der Schädigung bestand. Ohne die Schädigung hätte die U ein Grundstück im Wert von 100.000,- € im Eigentum gehabt. Nach der Kontamination ist nicht nur das Grundstück wertlos, sondern das Vermögen der U zusätzlich mit der Pflicht zur Bodensanierung belastet, die mit 2.000.000,- € zu Buche schlägt. Die Differenzhypothese ergibt also eine Differenz von 2.100.000,- €. Die U kann aber nur 2.000.000,- € ersetzt verlangen, da mit der Durchführung der Bodensanierung das Grundstück wieder seinen ursprünglichen Verkehrswert von 100.000,- € aufweisen wird und damit die Vermögensdifferenz vollständig ausgeglichen ist.

## **4. Anspruchsgegnerin**

Die Gemeinde G ist nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayFwG als Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt, Anspruchsgegnerin.

## **5. Zwischenergebnis**

Die U kann damit von der Gemeinde auch eine Entschädigung in Höhe von 2.000.000,- € nach Art. 27 Abs. 1 BayFwG verlangen.

## **II. Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff**

Für den richterrechtlich anerkannten Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ist neben der spezialgesetzlichen Entschädigungsregelung des Art. 27 BayFwG kein Raum.<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 28 Rn. 12.

<sup>94</sup> Rotermond/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, Kapitel V Kommunale Baumaßnahmen, Daseinsfürsorge, Gefahrenabwehr, Rn. 1169.

### **C. Ergebnis**

Die U kann von der Gemeinde gemäß §§ 677, 280 Abs. 1, 249 BGB sowie nach §§ 839 Abs. 1 Satz 1, 249 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG Schadenersatz in Höhe von 2.000.000,- € verlangen. Eine Entschädigung in Höhe von 2.000.000,- € kann sie nach Art. 27 Abs. 1 BayFwG fordern.